

Küchenordnung

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Mettmach vom 24. Mai 2018 betreffend die Erlassung einer **Küchenordnung**.

I. Betrieb einer Ausspeisung

Die Marktgemeinde Mettmach betreibt in der Ausspeisungsküche der Neuen Mittelschule Mettmach, Schulstraße 12, eine Ausspeisung für Schüler der Neuen Mittelschule, der Polytechnischen Schule, der Volksschule, für Kinder des Kindergartens sowie für Lehrkräfte und Bedienstete der Marktgemeinde.

II. Zeitraum der Ausspeisung

Die Ausspeisung erfolgt von Mitte September bis Ende Juni eines Schuljahres. Der genaue Zeitpunkt wird jeweils nach Absprache mit der Schulleitung bzw. Kindergartenleitung und der Köchin festgelegt.

Die tägliche Ausgabe der Essensportionen erfolgt Montag bis Donnerstag – bei Bedarf auch Freitag – zu den nachstehend angeführten Zeiten:

11:30 Uhr – Volksschüler im Ausspeisungsraum

12:00 Uhr – im Kindergarten

12:25 Uhr und 13:20 Uhr – Schüler der Neuen Mittelschule und der Polytechnischen Schule, Bedienstete und Lehrpersonen im Ausspeisungsraum

III. Köchin

Die Essenszubereitung erfolgt durch die Schulköchin.

Die Essensportionen werden im Ausspeisungsraum der NMS von der Köchin ausgeteilt. Für die Kindergartenkinder wird das Essen vor Ort im Kindergarten ausgegeben.

IV. Anmeldung zur Ausspeisung

Jeweils zu Beginn des Schuljahres, spätestens jedoch bis 15. Oktober des Schuljahres erfolgt die Anmeldung. Änderungen können zu Beginn eines jeden Vierteljahres vorgenommen werden. Im Kindergarten erfolgt die Anmeldung monatlich im Vorhinein.

V. Höhe des Essenbeitrages

Von den Teilnehmern der Schülerausspeisung sind Beiträge zu leisten.

Ab 01. September 2018 betragen diese (einschließlich Umsatzsteuer) für

Kinder des Kindergartens	€ 3,20 pro Essen
Kinder der Volksschule	€ 3,20 pro Essen
Kinder der Hauptschule	€ 3,20 pro Essen
Kinder der Polytechnischen Schule	€ 3,20 pro Essen
Lehrkräfte	€ 5,00 pro Essen
Bedienstete der Gemeinde	€ 5,00 pro Essen

Die Beiträge werden durch die Gemeinde berechnet und vierteljährlich am 15. November, 15. Februar und 15. Mai des Schuljahres mit den Gemeindeabgaben vorgeschrieben. Für die Kindergartenkinder werden die Beiträge monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.

Bei einer ununterbrochenen krankheitsbedingten Abwesenheit von zwei Wochen pro Ausspeisungszeitraum wird der geleistete Beitrag von den Gesamtkosten in Abzug gebracht bzw. rückvergütet.

Bei Abwesenheit durch mindestens einwöchige Schulveranstaltungen wie Wien-Fahrten, Schikurse, berufspraktische Wochen der Polytechnischen Schule usw. wird kein Essensbeitrag verrechnet, sofern diese Aktionen von der Schulleitung im Voraus bekannt gegeben werden.

VI. Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Küchenordnung beginnt mit 01. September 2018. Gleichzeitig tritt die Küchenordnung vom 15. Juni 2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Erich Gaisbauer

Angeschlagen am:

Abgenommen am: